

Österreichische Rechtsprechung zu Asylanträgen afghanischer Staatsbürger und Staatsbürgerinnen

2018

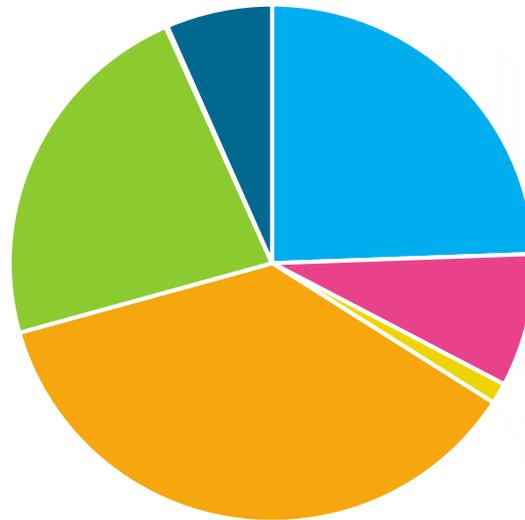
Mag. Norbert Kittenberger, November 2018

Rechtsprechung BVwG - Überblick

- Von Jänner bis etwa Anfang September haben **mehr als 100 RichterInnen** des BVwG in **mehr als 2700 Fällen** über Beschwerden afghanischer StaatsbürgerInnen entschieden
- **Beschwerden wurden häufiger abgewiesen, als dass ihnen stattgegeben wurde**
- **Nur in 8 Prozent** der untersuchten Entscheidungen wurde der Status eines/einer **subsidiär Schutzberechtigten** zuerkannt

Statistische Übersicht zu BVwG-Entscheidungen

Häufigkeit bestimmter Entscheidungen



- Asyl
- R. a. D. u.
- Abweisung (§ 3)
- Zurückverweisung (§ 28 Abs3)
- Subs. Schutz
- Abweisung (vollinh.)
- Abweisung (§ 3, 8)

Subsidiärer Schutz – VwGH und VfGH

Alleinstehende Männer I

- VwGH und VfGH gehen grundsätzlich davon aus, dass **alleinstehende, arbeitsfähige Männer nach Kabul zurückkehren können** bzw. dort eine innerstaatliche Fluchtalternative vorfinden können, ohne der realen Gefahr einer Verletzung von Art 3 EMRK ausgesetzt zu sein
- Der VwGH betont in seiner Rechtsprechung wiederholt, dass „**ein alleinstehender Rückkehrer ohne familiären Rückhalt und ohne finanzielle Unterstützung in der afghanischen Hauptstadt Kabul (anfangs) mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten**“ konfrontiert sein kann. „Soweit es sich aber um einen jungen und gesunden Mann, der über **Schulbildung und Berufserfahrung**“ verfügt, kann der VwGH „auf der Grundlage der allgemeinen Länderfeststellungen zur Lage im Herkunftsstaat (...) **nicht (...)** erkennen, dass eine **Neuansiedlung in Kabul nicht zugemutet werden**“ kann (zitiert jeweils aus VwGH 29.05.2018, Ra 2018/20/0224 Rz 10)
- Der VwGH hat eine **Rückkehrmöglichkeit** aber auch in einem Fall angenommen, in dem das BVwG auf etwaige **Schul- und Berufserfahrung nicht einging**. Die Rückkehrmöglichkeit wurde damit begründet, dass der **junge und arbeitsfähige Mann schon früher in Kabul wohnhaft war und Angehöriger der Volksgruppe der Paschtunen ist** (VwGH 28.03.2018, Ra 2017/20/0138)

Subsidiärer Schutz – VwGH und VfGH

Alleinstehende Männer II

- Sowohl VfGH als auch VwGH sehen eine **Ansiedlungsmöglichkeit in Kabul** auch im Fall von **alleinstehenden, arbeitsfähigen Männern, die außerhalb Afghanistans geboren und aufgewachsen sind, der Volksgruppe der Hazara angehören und in Afghanistan über keine Verwandten verfügen** (vgl. VwGH 22.02.2018, Ra 2017/18/0351 u. VfGH 12.12.2017, E2068/2017)
- Aus VwGH 22.02.2018, Ra 2017/18/0351: „ **Soweit der Revisionswerber in der Beschwerde und der Revision bestimmte Schwierigkeiten von im Iran geborenen Rückkehrern nach Afghanistan behauptet, zeigt er nicht auf, dass diese die Intensität einer Verfolgung im Sinn des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK (vgl. Art. 9 Abs. 1 der Statusrichtlinie) erreichen können (vgl. zum Begriff der ‚Verfolgung‘ VwGH 8.9.2015, Ra 2015/18/0080) oder subsidiären Schutz rechtfertigen können.**“

Subsidiärer Schutz – VwGH und VfGH

Minderjährige/Familien mit mj. Kindern

- Sowohl VwGH und VfGH betonten in ihrer Rechtsprechung die **Notwendigkeit einer Auseinandersetzung des BVwG mit kinderspezifischen Gefahren in Afghanistan**, wenn die Vereinbarkeit ihrer Rückkehr nach Afghanistan geprüft wird (vgl. VfGH 21.09.2017, E2130/2017 ua; VfGH 27.02.2018, E3507/2017; VwGH 22.02.2018, Ra 2017/18/0357; VwGH 06.09.2018, Ra 2018/18/0315)

In diesen Entscheidungen verwiesen VwGH und VfGH auf Länderfeststellungen des BVwG, in denen etwa von einer **besonders hohen Anzahl von Kindern unter zivilen Opfern, von einer hohen Zahl minderjähriger Opfer von sexuellem Missbrauch, weit verbreiteten körperlichen Übergriffen gegenüber Kindern in Schulen, in der Familie oder durch die Polizei sowie Kinderarbeit** zu lesen war

- Der VfGH betonte eine solche Notwendigkeit auch im **Fall eines sechzehnjährigen Afghanen mit grundlegender Schulbildung, Erfahrung in der Landwirtschaft und Verwandtschaft in Kabul**. Die Rechtsprechung zur Notwendigkeit einer Berücksichtigung kinderspezifischer Gefahren bei mündigen Minderjährigen ist nicht völlig eindeutig (siehe nachfolgende Folien)

Subsidiärer Schutz – VfGH

16-jähriger Minderjähriger (VfGH 11.06.2018, E1815/2018)

Ausführungen des BVwG (nach Erkenntnis des VfGH)

„An der Zumutbarkeit einer Neuansiedelung in Kabul vermöge auch die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers nichts zu ändern: Dabei verweist das Bundesverwaltungsgericht insbesondere darauf, dass angesichts der in der afghanischen Gesellschaft etablierten Strukturen eine Teilnahme am Erwerbsleben generell wesentlich früher stattfindet und somit eine strenge Zäsur im Hinblick auf das Alter des Beschwerdeführers nicht der vorherrschenden sozioökonomischen Lage in Afghanistan entspreche. Zudem ergebe sich die vom Beschwerdeführer mittlerweile erreichte weitgehende Selbständigkeit nicht nur auf Grund seines Alters, sondern bereits aus der Tatsache, dass er sich in Österreich innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums in einen ihm völlig fremden Kulturkreis einfügen habe können.“

Begründung des VfGH

„Mit diesen Ausführungen geht das Bundesverwaltungsgericht zwar auf bestimmte, im Lichte von Art 3 EMRK relevante Aspekte ein, verkennt aber, dass es sich beim Beschwerdeführer als unbegleiteten Minderjährigen um eine besonders vulnerable Person handelt (vgl. die Definition schutzbedürftiger Personen in Art 21 der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen [Aufnahmerichtlinie]), weshalb eine konkrete Auseinandersetzung damit erforderlich ist, wie sich die Situation des Beschwerdeführers tatsächlich nach seiner Rückkehr darstellt“

Subsidiärer Schutz – VwGH

16-jähriger Minderjähriger (VwGH 12.06.2018, Ra 2018/20/0289)

Ausführungen des BVwG

„Der Vorrang der Beachtung des Kindeswohles, bedeutete jedoch keine absolute inhaltliche Schranke. Auch in diesem Fall ist zu prüfen, ob den **Minderjährigen eine Ansiedlung in Kabul zumutbar ist**. Dabei ist zu beachten, dass sich die Kinder erst seit lediglich **2 1/2 Jahren in Österreich** aufhalten. Sie sind mit **den Lebensweisen in Afghanistan vertraut**. Es sind keine Gründe bekannt, dass Kinder generell in Kabul einer Verfolgung ausgesetzt sind. **Zudem haben alle Kinder die Unterstützung der Eltern**. Beide Eltern stehen im erwerbsfähigen Alter, die Söhne sind **16 und 17 Jahre alt** und können somit - entsprechend des Alters - einer Arbeit nachgehen. **Alle Kinder sind gesund**. Es sind auch aus dieser Sicht keine Gründe aufgetreten, welcher Ihnen nicht ermöglichen würde, in Kabul leben zu können.“

Begründung des VwGH

„Insofern die Revision pauschal ein **Abweichen des BVwG von, VwGH 22.2.2018, Ra 2017/18/0357-0362 behauptet**, legt sie nicht dar, **worin diese Abweichung besteht**. Wollen sich die revisionswerbenden Parteien mit ihrem Vorbringen auf ein Abweichen von der Rechtsprechung berufen, haben sie konkret darzulegen, in welchen Punkten das angefochtene Erkenntnis von welcher Rechtsprechung abweicht (vgl. VwGH 19.11.2015, Ra 2015/20/0174, mwN).“ Mit dieser Entscheidung hob der VwGH ein Erkenntnis des BVwG auf, weil sich dieses mit der spezifischen Gefährdung **Minderjähriger nicht ausreichend befasst hatte**.“

Anm.: In VwGH 22.2.2018, Ra 2017/18/0357-0362 betonte der VwGH die Notwendigkeit einer Berücksichtigung von besonderen Schwierigkeiten, denen Kinder bei einer Ansiedlung in Kabul ausgesetzt sind

Subsidiärer Schutz – BVwG

Wann wird subs. Schutz zuerkannt? - I

Nach wie vor wird subsidiärer Schutz vereinzelt im Fall alleinstehender Männer im Wesentlichen mit der Begründung zuerkannt, dass diese in Afghanistan über keine Verwandten verfügen und sich zeit ihres Lebens gänzlich oder lange Zeit außerhalb Afghanistans aufgehalten haben, z. B.

- *BVwG 18.05.2018, W177 2174923-1 (Mag. Nowak)*
- *BVwG 23.07.2018, W191 2151097-1 (Dr. Rosenauer)*
 - Asylwerber litt auch unter psychischen Problemen, die stationäre Aufenthalte erforderlich gemacht hatten, Richter ging jedoch von Arbeitsfähigkeit aus
- *BVwG 20.07.2018, W246 2172546-1 (Dr. Verdino)*
 - Sehr gut begründetes Erkenntnis, Richter stützt sich unter anderem auf ein Gutachten von Friederike Stahlmann und eine gutachterliche Stellungnahme der Ländersachverständigen Asef; Asylwerber war Hazara

Subsidiärer Schutz – BVwG

Wann wird subs. Schutz zuerkannt? - II

In vielen Fällen aber wird die Zuerkennung des subsidiären Schutzes im Einzelfall mit exzeptionellen Umständen begründet, die sie von Fällen „bloß“ alleinstehender, arbeitsfähiger Männer ohne familiäres und soziales Netz und ohne Kenntnis von Afghanistan unterscheidet. Subsidiärer Schutz wurde etwa in folgenden Fällen zuerkannt:

- 71-jähriger Mann, keine Schulbildung keine Berufsausbildung, Berufserfahrung nur im Bereich des Gemüsehandels, Rückenschmerzen und Magenprobleme, nicht mehr arbeitsfähig, bereits 20 – 30 Jahre nicht mehr in Afghanistan aufhältig gewesen, kein soziales und familiäres Netzwerk in Afghanistan (*BVwG 11.05.2018, W123 2175665-1*, Dr. Etlinger)
- Minderjähriger, männlicher Asylwerber (genaues Alter geht aus anonymisierter Version im RIS nicht hervor, jedenfalls zum Entscheidungszeitpunkt Besuch einer Polytechnischen Schule in Ö); keine Familie in Kabul, keine Eltern mehr, im Iran geboren und dort aufgewachsen, nie in Afghanistan gelebt, vier Jahre Schulbesuch im Iran, Arbeitserfahrung als Obstverkäufer (*BVwG 17.07.2018, W158 2195337-1*)

Subsidiärer Schutz – BVwG

Wann wird subs. Schutz zuerkannt? – III

- volljähriger Mann in fortgeschrittenem Alter (Alter geht aus anonymisierter Entscheidung nicht klar hervor, aber bereits 1987 in Ausbildung gewesen), Angehöriger der Volksgruppe der Hazara, verließ Afghanistan endgültig im Jahr 1997, neun Jahre Schulbildung, Abschluss eines polytechnischen Studiums in Armenien, Arbeitserfahrung in unterschiedlichen Berufssparten, Unterhaltspflichten gegenüber mehreren Familienangehörigen, die aller Voraussicht Versorgung im Fall einer Rückkehr nach A. nicht aus eigenen Mitteln sichern könnten (*BVwG 14.08.2018, W244 2112270-2, Dr. Jedliczka-Messner*)
- Familie, bestehend aus einem Familienvater und dessen Schwester, einer Familienmutter und zwei minderjährigen Kindern, keine Bildung der Familienmutter und der Schwester des Familienvaters, keine Berufsausbildung der erwachsenen Familienmitglieder, keine Verwandten in Afghanistan, Hazara (*BVwG 27.07.2018, W259 2154693-1 und weitere, Mag. Ruprecht*)

Subsidiärer Schutz – BVwG

Wann wird subs. Schutz zuerkannt? – IV

- Verwitwete Frau, Hazara, keine Schulbildung, Analphabetin, Ausreise aus Afghanistan mit 18 Jahren, danach Aufenthalt im Iran, Berufserfahrung als Teppichknüpferin und Schneiderin, keine Familienangehörige in Afghanistan, kann frühere Berufstätigkeiten wegen Augenproblemen nicht mehr ausüben *(BVwG 17.07.2018, W158 2195419-1, Dr. Kuroki-Hasenöhr)*
- Familie, bestehend aus alleinstehender, arbeitsfähige Frau (keine Schulbildung, keine Berufserfahrung) und deren acht minderjährigen Kindern, davon ein Kind erst 4,5 Jahre alt *(BVwG 14.06.2018, W264 2167935-1 und weitere, Dr. Koenig-Lackner)*
- Alleinstehender, lediger Mann; erst seit drei Monaten volljährig; nur entfernte Verwandte in einer afghanischen Provinz, Kernfamilie in Pakistan, in Pakistan geboren und aufgewachsen, zwar sechs Jahre lang Schulbesuch, jedoch Analphabet, Berufserfahrung als Kleidungsverkäufer, finanzielle Unterstützung durch Familie nicht möglich, „selbst für sein Alter sehr unsicher und im Denken langsam und einfach“ *(BVwG 18.04.2018, W158 2172029-1, Dr. Kuroki-Hasenöhr)*

Subsidiärer Schutz – BVwG

Wann wird subs. Schutz zuerkannt? – V

- : arbeitsfähiger, lediger junger Mann, gesamtes Leben nach Ausreise im Kleinkindalter außerhalb Afghanistans verbracht, **keinerlei Schulbildung in Afghanistan u. Pakistan** (jedoch Pflichtschulabschluss in Österreich), keine Berufsausbildung, verdiente Geld durch Einsammeln von Plastikflaschen, das so erzielte Einkommen hat aber „zum Überleben nicht ausgereicht“, kein soziales und/oder familiäres Netzwerk in Afghanistan (*BVwG 26.04.2018, W248 2162809-1, Dr. Neubauer*)

Aberkennung des subs. Schutzes – BVwG Zugang I

- Das BVwG gab Beschwerden gegen Bescheide, mit denen das BFA den Status eines subsidiär Schutzberechtigten aberkannte, in etlichen Fällen statt, weil sich aus Sicht des BVwG **zwar die Rechtsprechung der Höchstgerichte zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes an afghanische StaatsbürgerInnen geändert hat, aber keine wesentliche Änderung der objektiven Lage in Afghanistan und der individuellen Situation der jeweils subsidiär Schutzberechtigten eingetreten ist, z. B.**
- ***BVwG 06.07.2018, W178 2124620-2 (Dr. Parzer):*** „Was sich seit der Erlassung des Erkenntnisses des BVwG im März 2017 geändert hat, ist die Bewertung der Lage durch die Judikatur der Höchstgerichte (....) **Die Änderung der Rechtsprechung zu einer Norm bietet keine rechtliche Grundlage, den Grundsatz der Rechtskraft zu durchbrechen und die Entscheidungen eines Gerichts oder einer Behörde ohne hinreichenden Grund zu beseitigen und neu zu entscheiden.**“

Aberkennung des subs. Schutzes – BVwG Zugang I

- ***BVwG 19.03.2018, W238 2127889-2 (Mag. Marik):*** „Festzuhalten ist jedoch, dass (lediglich) eine andere rechtliche Beurteilung eines im Wesentlichen unveränderten Sachverhalts dem Wegfall oder (zumindest) der maßgeblichen Änderung jener Umstände, die zur rechtskräftigen Zuerkennung subsidiären Schutzes geführt haben, nicht gleichzuhalten ist. (...)

In Anlehnung an Art. 16 der Statusrichtlinie bedarf es hier (§ 9 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall AsylG 2005) einer grundlegenden und dauerhaften Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland des Fremden. (...)

Vielmehr hat die belangte Behörde die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten erkennbar mit einer von ihr verorteten Judikaturänderung der Höchstgerichte begründet. Dass aber eine andere rechtliche Beurteilung eines im Wesentlichen unveränderten Sachverhalts die Aberkennung eines durch das Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig zuerkannten subsidiären Schutzes nach § 9 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall AsylG 2005 nicht zu tragen vermag, wurde bereits ausgeführt.“

Aberkennung des subs. Schutzes – BVwG Zugang II

- In etlichen Fällen wies das BVwG Beschwerden gegen Bescheide des BFA, mit denen dieses den Status des/der subsidiär Schutzberechtigten aberkannt hatte, ab und begründete die Zulässigkeit einer solchen Aberkennung **im Wesentlichen mit der nunmehr veränderten höchstgerichtlichen Rechtsprechung**, wenn auch zumindest zum Teil versucht wurde, auch auf Änderungen der Lage vor Ort abzielen, z. B.
- ***BVwG 22.05.2018, W257 2146953-2 (Mag. Mantler, MBA)***: „Der Behörde ist insofern zu dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, dass eine **Änderung eingetreten ist, zuzustimmen, als dass sich vor dem Hintergrund der einschlägigen Länderfeststellungen die Ansicht durchgesetzt hat, dass einem Hazara, welcher über keine sozialen Anknüpfungspunkte in Kabul verfügt, wie dies im gegenständlichen Fall gegeben ist, eine Rückkehr und Neuansiedlung zumutbar ist** (sh ua VwGH vom 23.01.2018, Ra 2018/18/0001-5 und VfGH vom 12.12.2017, E 2068/17) (...) Die Rückverbringung des Beschwerdeführers nach Afghanistan steht daher nicht im Widerspruch zu § 8 Abs. 1 AsylG 2005, weshalb dem Beschwerdeführer nach den genannten Bestimmungen der Status eines subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan gemäß § 9 Abs. 1 AsylG 2005 abzuerkennen ist.“

Aberkennung des subs. Schutzes – BVwG Zugang III

- Einige Richter haben Beschwerdeverfahren dazu, ob eine konkrete Aberkennung des subsidiären Schutzes durch das BFA rechtmäßig war, auch ausgesetzt, bis der EuGH eine in diesem Zusammenhang maßgebliche Frage der Auslegung des Unionsrechts beantwortet hat, z. B.
- *BVwG 14.06.2018, W210 2008633-3 (Dr. Sembacher):* Der Verwaltungsgerichtshof hat dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen einer von ihm zu beurteilenden Revisionssache mit Beschluss vom 14.12.2017, Ra 2016/20/0038, folgende Frage der Auslegung des Unionsrechts zur Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV vorgelegt:

"Stehen die unionsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Statusrichtlinie) einer nationalen Bestimmung eines Mitgliedstaates betreffend die Möglichkeit der Aberkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten entgegen, wonach auf Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten erkannt werden kann, ohne dass sich die für die Zuerkennung relevanten Tatsachenumstände selbst geändert haben, sondern nur der diesbezügliche Kenntnisstand der Behörde eine Änderung erfahren hat und dabei weder eine falsche Darstellung noch das Verschweigen von Tatsachen seitens des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ausschlaggebend waren?".
(Fortsetzung: siehe nächste Folie)

Aberkennung des subs. Schutzes – BVwG Zugang III

- (Fortsetzung von letzter Folie) Die dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegte Frage, die zufolge des Auslegungsmonopols des Gerichtshofes der Europäischen Union in Angelegenheiten des Unionsrechts von diesem zu entscheiden ist, ist auch für das gegenständliche Beschwerdeverfahren von entscheidender Bedeutung, zumal auch dem vorliegenden Verfahren die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 9 Abs. 1 AsylG 2005 durch die belangte Behörde zugrunde liegt.

Das Beschwerdeverfahren wird daher bis zur Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union über das Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes gemäß § 38 AVG iVm § 17 VwGVG ausgesetzt.“

Afghanische Frauen – VwGH

Frau gilt als „westlich orientiert“

- Eine Frau gilt dann als westlich orientiert, wenn „eine grundlegende und auch entsprechend verfestigte Änderung der Lebensführung der Asylwerberin, in der die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die Ausübung ihrer Grundrechte zum Ausdruck kommt, und die bei Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht gelebt werden könnte“ (VwGH 22.02.2018, Ra 2017/18/0357), gegeben ist.
- Es reicht, dass dieser Lebensstil erst in Österreich begründet wurde (VwGH 22.02.2018, Ra 2017/18/0357).
- „Es gibt keine (Mindest-)Dauer (...), während derer eine Asylwerberin einen ‚westlich-orientierten‘ Lebensstil im oben dargestellten Sinn gelebt haben muss, um davon ausgehen zu können, dass dieser ein wesentlicher Bestandteil ihrer Identität geworden ist.“ (VwGH 22.02.2018, Ra 2017/18/0357)
- Allein der Umstand, dass die Revisionswerberinnen die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschten, spricht gleichfalls noch nicht gegen eine Lebensweise der Revisionswerberinnen im oben genannten Sinn. (VwGH 22.02.2018, Ra 2017/18/0357)

Afghanische Frauen – VwGH

Frau gilt nicht als „westlich orientiert“ I

- In manchen Fällen wies der VwGH Revisionen gegen Erkenntnisse des BVwG, mit denen dieses einer afghanischen Frau den Status einer Asylberechtigten nicht zuerkannt hatte, zurück, weil eine „westliche Orientierung“ verneint wurde, z. B.
- Frau lebte zwei Jahre in Österreich, trug westliche Kleidung, gefärbte Haare und schminkte sich in westlichem Stil, ging teilweise alleine einkaufen, äußerte seit Aufenthalt den Wunsch ein selbständigeres Leben zu führen und in der Verhandlung vor dem BVwG einen Berufswunsch, hat jedoch erst nach einem Jahr ihres Aufenthalts Deutsch zu lernen begonnen.

Das BVwG (BVwG 07.12.2017, W123 2151267-1, Dr. Etlinger) führte aus, dass die Frau aus seiner Sicht nicht westlich orientiert ist, da sie erst spät begonnen hat Deutsch zu lernen, noch keine konkreten Bemühungen unternommen hat, ihren Berufswunsch (Frisörin) zu verwirklichen und gemeinsam mit ihrem Mann in Kabul ein vergleichsweise modernes Leben führen könnte. Der VwGH (VwGH 01.03.2018, Ra 2018/19/0039) erachtete diese Argumentation für nachvollziehbar

Afghanische Frauen – VwGH

Frau gilt nicht als „westlich orientiert“ II

- Frau hat früher bereits in Kabul gelebt, äußerte Wunsch nach Bildung und freier Berufswahl ihrer Töchter, strebte Beruf einer Frisörin an und hat bereits Erkundigungen zum Berufsweg eingeholt, verfügte über elementare Deutschkenntnisse, besorgte alltägliche Erledigungen in Österreich selbständig und verwaltete ihr Vermögen gemeinsam mit ihrem Mann, trug westliche Kleidung und pflegte westlichen Schminkstil, wurde in moderner Lebensführung von ihrem Mann unterstützt

Das BVwG (BVwG 02.01.2018, W270 2170488-1, Dr. Grassl) sah eine Ansiedlungsmöglichkeit in Kabul für die Frau, sie könne dort alleine einkaufen gehen, mit Kindern den Arzt besuchen oder Freundinnen treffen sowie weiter das Vermögen mit ihrem Mann gemeinsam verwalten. Als Friseurin dort zu arbeiten sah das BVwG als weniger aussichtsreich an, der Kleidungsstil müsste angepasst werden. Da aber weder Kleidungswahl noch Berufswunsch aus Sicht des BVwG wesentlicher Bestandteil der Gesamtidentität der Frau geworden sind, wurden entsprechende, notwendige Anpassungen als zumutbar eingestuft. Der VwGH (VwGH 12.06.2018, Ra 2018/20/0177) folgte dieser Argumentation des BVwG und wies die Revision zurück.

Afghanische Frauen – BVwG

Neues GA Dr. Rasulys

Erstellt in mündlicher Verhandlung am 11.06.2018, GZ W186 2162786-1

„(...) Nachdem die BF2 eine **moderne und relativ gebildete Frau** ist (...) wird sie **auch in Kabul Anpassungsschwierigkeiten** haben. In Kabul werden die Frauen, die wie die BF2 modern eingestellt sind, **von der traditionellen Geistlichkeit und von den Traditionalisten als aufmüpfig betrachtet** und weiterhin **auf den Straßen vom Pöbel belästigt**. Auch ihre Familien können **von Nachbarn und der Sippschaft angehalten und bedrängt werden, die Frau in ihrer Freiheit einzuschränken**. In Kabul gehen inzwischen tausende Frauen arbeiten und besuchen auch Schulen und Universitäten, aber sie müssen immer auf ihrem Weg zur Arbeit, Schule oder Universität zunehmend mit **Belästigungen rechnen**. Deshalb **geht die Zahl der Frauen, die Bildungsinstitutionen besuchen oder arbeiten, in Kabul zurück**. Wenn die BF2 in Kabul leben müsste, dann müsste sie von ihre **Selbständigkeit, die sie in Europa erlangt hat, Abstand nehmen**, sonst bekäme sie von **Seiten der Familie ihres Mannes Probleme; damit letzte wiederum keine Probleme von Seiten der Gesellschaft oder der Nachbarn bekommt**. (Fortsetzung siehe nächste Folie)

Afghanische Frauen – BVwG

Neues GA Dr. Rasulys

- (Fortsetzung von letzter Folie) Die Probleme beziehen sich vor allem auf die ‚Ehrenfrage‘. Wenn Familien sich zu sehr in ihrer Ehre verletzt sehen, oder diese in Gefahr sehen, schränken sie lieber ihre Tochter oder Frau ein und lassen sie nicht das Haus verlassen, als dass sie weiterhin die ‚unehrenhafte‘ Lebensform ihrer westlichen Familienmitglieder in Kauf nehmen. Meine Feststellung, dass die BF2 eine moderne und selbständige Frau aus einer gebildeten Familie ist, ist darauf zurückzuführen, dass sie spontan angegeben hat, dass ihre Kinder noch klein sind und ihre Religion dann entscheiden können wenn sie groß sind. Das ist eine absolute Ausnahme unter den afghanischen Frauen, so zu reagieren.

In Kabul müsste die BF2 ohne männliche Begleitung zuhause bleiben, könnte etwa nicht medizinische bzw. ärztliche Unterstützung für sich und ihre Kinder in Anspruch nehmen oder sonst Besorgungen machen. Ohne männliche Unterstützung könnte sie ihren Alltag bzw. ihre alltäglichen Verrichtungen nicht mehr bewältigen, ohne in große Schwierigkeiten zu geraten.“

Konversion zum Christentum - VwGH

- ***VwGH 22.02.2018, Ra 2017/18/0426:*** „Bei der Beurteilung eines behaupteten Religionswechsels und der Prüfung einer Scheinkonversion kommt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auf die aktuell bestehende Glaubensüberzeugung des Konvertiten an, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung anhand einer näheren Beurteilung von Zeugenaussagen und einer konkreten Befragung des Asylwerbers zu seinen religiösen Aktivitäten zu ermitteln ist (vgl. VwGH 2.9.2015, Ra 2015/19/0091-0092, mwN).

Aufgrund des persönlichen Kontakts eines Pastors mit seinen Gemeindemitgliedern und seiner entsprechenden Ausbildung und Erfahrung konnte der Aussage des beantragten Zeugen die prinzipielle Eignung zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen, nicht grundsätzlich abgesprochen werden und erweist sich daher die Annahme des BVwG, dass dieser über die ohnehin nicht in Abrede gestellten Gottesdienstbesuche und das vorhandene Glaubenswissen hinaus keine Auskünfte über die Ernsthaftigkeit der Hinwendung des Revisionswerbers zum Christentum geben könnte, als verfehlt. Mit dieser Vorgangsweise nimmt das BVwG ein von ihm vermutetes Ergebnis noch nicht aufgenommenen Beweise vorweg, was sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als rechtswidrig erweist“

Abfall vom Islam - BVwG

- **BVwG 17.07.2018, W265 2173684-1 (Mag. Rettenhaber-Lagler):** „In der Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht hat der Beschwerdeführer glaubhaft ausgeführt, dass er keiner Religion folgt und sich frei gemacht hat von solchen Lehren, er nicht betet und auch im Iran nur gebetet hat, weil der konservative Vater das wollte. Er besucht keine Moshchee und fastet (auch im Ramadan) nicht. Er führte weiters glaubhaft aus, dass er über ein Menschen- bzw. Frauenbild verfügt, das selbstbestimmt und liberal ist, er andere Menschen respektiert, egal welcher Religionsbekenntnis sie angehören und wies ausdrücklich darauf hin, dass er nicht als Moslem bezeichnet werden will (...)

Dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Afghanistan auf Grund seiner **vollständigen Abwendung vom Islam (Apostasie) physische und/oder psychische Gewalt drohen würde**, ergibt sich aus den in das Verfahren eingeführten Länderberichten. Aus der **ACCORD-Anfragebeantwortung vom 01.06.2017 u.a. zur Situation von Apostaten (Pkt. 2.1.)** geht hervor, dass Apostaten **Verfolgung durch afghanische Behörden und Privatpersonen fürchten müssen**, wenn ihr Abfall vom Islam bekannt wird. Apostaten haben in Afghanistan mit sozialer Ausgrenzung und Gewalt (insbesondere) **durch Familien- und Gemeinschaftsangehörige und durch die Taliban sowie mit strafrechtlicher Verfolgung bis hin zur Todesstrafe zu rechnen.**“

Ehemalige Zusammenarbeit mit US-Streitkräften – VfGH und BVwG

- *BVwG 10.09.2018, W104 2178462 (Dr. Baumgartner):* „ Dolmetscher, die für die amerikanische Armee gearbeitet haben, stellen herausragende Ziele der Taliban dar und können in ganz Afghanistan gefunden und mit dem Tod bedroht werden. Unabhängig von der vom Beschwerdeführer geschilderten besonderen Bedrohungssituation würde sich der Beschwerdeführer daher bei seiner Rückkehr einer **exzeptionellen, akuten Bedrohungssituation durch regierungsfeindliche Kräfte** ausgesetzt sehen. Seine Furcht ist daher wohlbegründet, aus politischen Gründen verfolgt zu werden, zumal der Staat ihm aufgrund der **Fähigkeit des Taliban-Geheimdienstes, ihn aufzuspüren und der Durchsetzung des Staatsapparates mit Taliban-Spionen keinen effektiven Schutz gewähren kann.** (...)

Eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht für ihn nicht, weil im gesamten Staatsgebiet von Afghanistan von einer derartigen Verfolgung auszugehen wäre. Die Taliban können ihn auch in größeren Städten aufspüren und würden angesichts der Art seiner Tätigkeit auch einen entsprechenden Aufwand betreiben. Der Beschwerdeführer wäre auch besonders gefährdet, bei Straßensperren aufgedeckt zu werden und Schaden zu nehmen.“

Gutachten von Mag. Mahringer – Chancen auf Revision?

- In mehreren Revisionen an den VwGH brachten Rechtsanwälte vor, dass eine Entscheidung des BVwG alleine oder unter anderem aus dem Grund aufgehoben werden muss, weil sich das BVwG bei seiner Entscheidungsfindung auf das Gutachten des Sachverständigen Mahringer gestützt hatte. Der VwGH wies entsprechende Revisionen in den untersuchten Entscheidungen jeweils zu diesem Punkt mit der Begründung zurück, dass sich das BVwG nicht alleine auf das Gutachten des SV Mahringer, sondern darüber hinaus auch auf andere Länderberichte gestützt hatte. Vgl. hierzu etwa...

VwGH 07.03.2018, Ra 2018/18/0103; VwGH 21.03.2018, Ra 2018/18/0032; VwGH 05.04.2018, Ra 2017/19/0538; VwGH 06.06.2018, Ra 2018/01/0239; VwGH 28.06.2018, Ra 2018/19/0266; VwGH 10.09.2018, Ra 2018/19/0411; VwGH 10.09.2018, Ra 2018/19/0386

Gutachten von Mag. Mahringer – Chancen auf Wiederaufnahme?

- Das BVwG wies Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die geltend machten, dass sich ein vormaliges Erkenntnis maßgeblich auf das Gutachten des Sachverständigen Karl Mahringer berufen hatte, in mehreren Fällen ab. Begründend wurde ausgeführt, dass das BVwG sich bei seiner vormaligen Einschätzung der Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Ansiedlung an einem bestimmten Ort in Afghanistan nicht alleine auf das genannte Gutachten, sondern auch auf andere Quellen gestützt hatte. Teilweise führt das BVwG auch aus, dass die im Wiederaufnahmeantrag vorgebrachten Argumente gegen das Gutachten des SV Mahringer schon früher, im dazumals noch offenen Asylverfahren, vorgebracht werden hätten müssen.

Vgl. etwa *BVwG 13.03.2018, W251 2146158-2 (Dr. Senft)*; *BVwG 28.02.2018, W256 2146658-2 (Mag. Kimm)*

Gutachten von Friedrike Stahlmann, MA – Auswirkung auf Verfahren I

- Manche RichterInnen stützen sich zur Begründung einer Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten auf ein GA von Friederike Stahlmann von März 2018, vgl. etwa *BVwG 14.08.2018, W244 2112267-2 (Dr. Jedliczka-Messner)*, *BVwG 07.08.2018, W191 2109677-1 (Dr. Rosenauer)*, *BVwG 20.07.2018, W246 2172546-1 (Dr. Verdino)*
- Andere Richter lehnen das Gutachten ab, z. B.

BVwG 03.09.2018, W270 2158412-1 (Dr. Grassl): sieht Anforderungen an ein Gutachten nicht als erfüllt an, kritisiert, dass Fr. Stahlmann zuletzt 2008/09 in A. Feldforschung betrieben hat, kann Befundaufnahme vor Ort nicht nachvollziehen, kritisiert herangezogene Quellen

BVwG 30.08.2018, W148 2140859-1 (Dr. Keznickl): kritisiert, dass Schlussfolgerungen auf subjektiven Wahrnehmungen beruhen, kritisiert verallgemeinernde Aussage; kritisiert, dass Gutachterin zuletzt 2014 in Afghanistan war, dass herangezogene Berichte z. T. alt bzw. veraltet seien.

Gutachten von Friedrike Stahlmann, MA – Auswirkung auf Verfahren II

- Teils wird auf eine Entscheidung eines deutschen Landesverwaltungsgerichts (Baden-Württemberg) verwiesen, das aus dem GA Fr. Stahlmanns von März 2018 abgeleitet haben soll, dass arbeitsfähige Männer sich auch ohne Vorhandensein eines familiären oder sozialen Netzwerks in Afghanistan ohne Gefahr einer Verletzung von Art 3 EMRK ansiedeln können, sofern nicht besondere exzeptionelle Umstände vorliegen, vgl. hierzu etwa *BVwG 06.09.2018, W124 2182088-1 (Mag. Felseisen)*.

Aber: Laut Friederike Stahlmann ist diese Entscheidung nicht gänzlich auf die österreichische Rechtslage übertragbar, überdies wurde gegen die Entscheidung des LVwG Baden-Württemberg ein Rechtsmittel erhoben, das Verfahren ist also noch im Gange